



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Behandlung eines von beiden Ehegatten gemeinsam genutzten Arbeitszimmers und zur Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Blutplasma.

Aktuelle Entscheidungen

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Reiseunternehmen

Mit Zwischenurteil vom 4. Februar 2016 (Az. [9 K 1472/13 G](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster dem Grunde nach entschieden, dass Aufwendungen von Reiseveranstaltern für Reiseleistungen vor Ort anteilig der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen können. Die Klägerin organisierte Pauschalreisen und nahm zu diesem Zweck typische Reiseleistungen anderer Anbieter (insbesondere Übernachtungen, Beförderungen, Verpflegungen und Aktivitäten) in Anspruch. Der Senat entschied, dass lediglich der in diesen Aufwendungen enthaltene Miet- bzw. Pachtanteil hinzuzurechnen ist. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die Pressemitteilung Nr. 6 vom 2. Mai 2016.

Von beiden Ehegatten genutztes Arbeitszimmer ist je nur Hälfte abzugsfähig

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer für ihre jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit, können sie die Aufwendungen und den Höchstbetrag von 1.250 EUR jeweils nur zur Hälfte geltend machen. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. März 2016 (Az. [11 K 2425/13 E,G](#)) entschieden.

Der Kläger war hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt und daneben als Versicherungsmakler gewerblich tätig. Die Klägerin unterhielt ausschließlich einen Gewerbebetrieb als Versicherungsmaklerin. Beide Eheleute nutzten in ihrer zusammen angemieteten Wohnung einen Raum als gemeinsames Arbeitszimmer und machten die Aufwendungen hierfür in ihrer Steuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte lediglich den Höchstbetrag von 1.250 EUR bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit und im Übrigen keine Aufwendungen für das Arbeitszimmer an.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Der Senat entschied, dass die Klägerin die hälftigen Kosten für das Arbeitszimmer als Betriebsausgaben abziehen könne. Eine Beschränkung greife nicht, weil das Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstelle. Dabei schätzte das Gericht den Nutzungsanteil der Eheleute mangels anderer Anhaltspunkte auf jeweils 50%.

Demgegenüber seien die auf den Kläger entfallenden Aufwendungen nicht vollständig abzugsfähig, weil der Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer liege. Vielmehr führe er im Schwerpunkt im Rahmen seiner nichtselbstständigen Tätigkeit Schulungen

und Mitarbeiter-Coachings durch. Da ihm sein Arbeitgeber für die Bürotätigkeiten keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt habe, könne der Kläger insgesamt nur 1.250 EUR für das Arbeitszimmer geltend machen. Allerdings entfalle auf seinen Anteil am Arbeitszimmer nur der hälftige Höchstbetrag von 625 EUR, weil die Abzugsbeschränkung objektbezogen zu verstehen sei. Dieser Betrag sei jeweils zur Hälfte den gewerblichen und den nichtselbstständigen Einkünften des Klägers zuzuordnen. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 18. April 2016 (Az. [5 K 572/13 U](#)) dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Lieferung von Blutplasma umsatzsteuerfrei ist.

Die Klägerin betreibt mehrere Blutspendezentren. Nach Aufteilung des gespendeten Blutes in seine einzelnen Komponenten wurde das Blutplasma zu etwa 10% unmittelbar im Rahmen von Heilbehandlungen und zu ca. 90% als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet. Für den letztgenannten Zweck lieferte die Klägerin Plasma an Arzneimittelhersteller in Italien, Österreich und der Schweiz. Sie machte den mit diesen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug geltend, weil sie die Umsätze als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Ausfuhrlieferungen behandelte. Das Finanzamt versagte hingegen den Vorsteuerabzug, da die Ausgangsumsätze bereits als Lieferungen von menschlichem Blut gemäß § 4 Nr. 17 Buchst. a UStG steuerfrei seien, was einen Vorsteuerabzug ausschliesse.

Das Gericht legte dem Europäischen Gerichtshof zunächst die Fragen vor, ob die sich aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ergebende Steuerbefreiung für die Lieferung menschlichen Blutes auch die Lieferung von aus diesem Blut gewonnenem Blutplasma umfasse und ob dies bejahendenfalls auch dann gelte, wenn das Blutplasma ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist. Wenn dies der Fall sei, sei der Klägerin der Vorsteuerabzug jedenfalls für die innergemeinschaftlichen Lieferungen (nach Italien und Österreich) zu versagen. Insoweit greife die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach allgemeine Steuerbefreiungsvorschriften den Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgingen. Da noch nicht entsch. worden sei, ob dies auch für Ausfuhrlieferungen (im Streitfall in die Schweiz) gelte, stellte der 5. Senat des Finanzgerichts Münster dem Europäischen Gerichtshof ferner die Frage, ob diese Rechtsprechung auf Lieferungen ins Drittlandsgebiet übertragbar sei.

Das Verfahren ist beim Europäischen Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-238/16 anhängig.

Regelmäßige Arbeitsstätte einer Lehramtsreferendarin

Mit Urteil vom 20. April 2016 (Az. [7 K 2639/14 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Ausbildungsschule einer Lehramtsreferendarin deren regelmäßige Arbeitsstätte darstellt.

Die Klägerin war im Streitjahr 2012 als Lehramtsreferendarin tätig. Das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wies sie vom 1.5.2012 bis zum 31.10.2013 einer bestimmten Grundschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Diese Schule suchte sie viermal wöchentlich auf, während sie einmal in der Woche an Ausbildungsseminaren teilnahm.

Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten der Klägerin zur Grundschule als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer. Demgegenüber begehrte die Klägerin einen Abzug nach Dienstreisegrundsätzen in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer.

Der Senat wies die Klage ab. Die Klägerin könne die Fahrten zur Grundschule lediglich mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer abziehen, weil die Schule ihre regelmäßige Arbeitsstätte dargestellt habe. Da sie die Schule viermal wöchentlich aufgesucht hat, sei von einer gewissen Nachhaltigkeit auszugehen. Die Umstände, dass die Zuweisung auf die Dauer des Referendariats beschränkt war und theoretisch hätte geändert werden können, stünden dieser Beurteilung nicht entgegen. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liege auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer versetzungsbereit oder befristet beschäftigt sei. Im Verhältnis zum Ausbildungszentrum stelle die Schule den ortsgebundenen Mittelpunkt der Tätigkeit der Klägerin dar. Insoweit sei das Referendariat vergleichbar mit einer Lehrausbildung, in der der Ausbildungsbetrieb und nicht die Berufsschule den Mittelpunkt der Tätigkeit

darstelle.

Kein Abzug noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwendungen durch den Einzelrechtsnachfolger

Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen nach § 82b EStDV auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. April 2016 (Az. [4 K 422/15 E](#)) entschieden.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines vermieteten Grundstücks, das sie von ihrer Mutter unter Zurückbehaltung eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts übertragen bekommen hatte. Die Mutter, die vereinbarungsgemäß alle Lasten des Grundstücks zu tragen hatte, ließ auf ihre Kosten im Jahr 2010 eine neue Heizungsanlage und im Jahr 2011 neue Fenster einbauen. Auf ihren Antrag verteilte das Finanzamt die hieraus bei den Einkünften der Mutter aus Vermietung und Verpachtung resultierenden Werbungskosten gemäß § 82b EStDV auf drei Jahre. Im Jahr 2012 hoben die Klägerin und die Mutter den Nießbrauch vorzeitig auf, so dass nunmehr die Klägerin die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Sie machte in der Folgezeit den von der Mutter noch nicht in Anspruch genommenen Teil des Erhaltungsaufwands als Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab. Vielmehr seien die restlichen Aufwendungen in voller Höhe im Jahr der Beendigung des Nießbrauchs bei der Mutter abzuziehen.

Der Senat wies die Klage ab. Die Klägerin könne die von ihrer Mutter getragenen Erhaltungsaufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehle. Es bestehe auch kein allgemeiner einkommensteuerrechtlicher Grundsatz, wonach ein Einzelrechtsnachfolger stets die steuerlichen Vergünstigungen seines Vorgängers weiterführen könne. Die für die Fortführung von AfA durch den Einzelrechtsnachfolger in § 11d EStDV enthaltene Regelung könne auf die Verteilung größerer Erhaltungsaufwendungen nicht analog angewandt werden. Es fehle bereits an einer planwidrigen Regelungslücke, weil der Gesetzgeber in § 82d EStDV durchaus Regelungen zur Übertragung des vermieteten Objekts aufgenommen habe. Darüber hinaus seien die von den beiden Vorschriften erfassten Konstellationen so verschieden, dass eine Übertragung der Rechtsfolgen nicht zwingend erscheine. Anders als bei Anschaffungskosten, bei denen § 7 EStG zwingend eine Verteilung im Rahmen der AfA vorsehe, sei die Verteilung größeren Erhaltungsaufwands auf mehrere Jahre freiwillig. Der Senat konnte vor diesem Hintergrund offen lassen, ob die Aufhebung eines Nießbrauchs überhaupt eine unentgeltliche Rechtsnachfolge darstellt. Er hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zum Nachweis des ausreichenden Ertrags von gegen Versorgungsleistungen übertragenen Vermögens, wenn die Übertragung mehr als 10 Jahre zurückliegt und bisher nicht vom Finanzamt aufgegriffen worden war (Urteil vom 20. April 2016, Az. [7 K 999/13 E](#))

Sind Wertpapierdepots, die die Gesellschafter einer KG durch Darlehen der Gesellschaft finanziert und zur Sicherheit an diese verpfändet haben, Sonderbetriebsvermögen? (Urteil vom 20. April 2016, Az. [7 K 1376/13 F](#))

Zur Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung einer 1%igen bzw. 2%igen Beteiligung an einer Schweizer Kapitalgesellschaft (Urteile vom 23. Februar 2016, Az. [12 K 2144/13 E,F](#), [12 K 2145/13 E,F](#) und [12 K 2146/13 E,F](#))

Unter welchen Voraussetzungen stellt die verbilligte Veräußerung einer GmbH-Beteiligung an einen Arbeitnehmer der GmbH durch den Gesellschafter Arbeitslohn dar? (Urteil vom 14. August 2015, Az. [14 K 3290/13 E](#), Rev. BFH VI R 8/16)

Kindergeld / Kostenrecht

Zur Höhe des Streitwerts bei einer reinen Leistungsklage auf Auszahlung bereits festgesetzten Kindergeldes (Beschluss vom 3. März 2016, Az. [11 Ko 1144/15 KFB](#))

In eigener Sache

Einladung zum Perspektivtag am 10. Juni 2016

Das Finanzgericht Münster lädt alle am Steuerrecht interessierten Studierenden, Referendarinnen und Referendare sowie Volljuristinnen und Volljuristen zum Perspektivtag am 10. Juni 2016 ein. Die Teilnehmer erhalten interessante Einblicke in das Arbeitsumfeld und den richterlichen Berufsalltag. Im Mittelpunkt stehen der Besuch einer Senatssitzung sowie die sich daran anschließende Gelegenheit zur Diskussion mit Richtern des Finanzgerichts Münster. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an diejenigen, die im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung über ein Praktikum oder eine Referendarstation beim Finanzgericht Münster nachdenken. Auch bereits „fertige“ Juristinnen und Juristen, die als Verfahrensvertreter vor dem Finanzgericht auftreten oder sich eine richterliche Laufbahn vorstellen können, sind zum Perspektivtag herzlich willkommen. Das Programm und die Anmeldung finden Sie gleich [hier](#).

Viele Köpfe - ein Produkt: Die gerichtseigenen Prüferinnen und Prüfer

Rund 27 Prozent der beim Finanzgericht Münster eingehenden Verfahren gelangen nach einer Betriebsprüfung ins Klageverfahren. Insbesondere für die Fälle, in denen es um Hinzuschätzungen aufgrund von Kalkulationsdifferenzen oder mathematisch-statistischen Schätzungsmethoden geht, beschäftigt das Gericht drei eigene Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese steigen bei Bedarf zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Interesse der Beteiligten in die Belegprüfung der Buchhaltung ein, überprüfen die Kalkulationen der Finanzverwaltung und bereiten sie für die Richterinnen und Richter auf. Dies kann auch auf Anregung der Steuerpflichtigen erfolgen und löst keine über die allgemeinen Gerichtsgebühren hinausgehenden Kosten aus. Die gerichtseigenen Prüfer haben auf Veranlassung des Gerichts eine Ausbildung an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen durchlaufen und verfügen dementsprechend über fundierte steuerrechtliche Kenntnisse.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.